

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde –

Vom 25.11.2021

Die Hegemann GmbH/ Dredging hat beim Bergamt Stralsund einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), für die Erweiterung der marinen Kiessandgewinnung in der Lagerstätte Tromper Wiek II, auf Grundlage einer Nacherkundung der gewinnbaren Rohstoffvorräte im Oktober 2019, gestellt.

Bei der geplanten Erweiterung der marinen Kiessandgewinnung handelt es sich um eine Änderung eines planfestgestellten Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die Änderung erreicht oder überschreitet allein nicht die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG. Damit ist § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 i. V. m. § 7 UVPG einschlägig und das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Kriterien in Anlage 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das bezeichnete Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Das Vorhaben bleibt im Verhältnis zu dessen geänderten Teilen in seiner Gesamtkonzeption dasselbe, d.h. Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens werden in ihren Grundzügen nicht gegenüber dem bisher Geplanten wesentlich verändert. Die Planfeststellungsgrenzen der ursprünglichen Zulassung bleiben bestehen. Es sollen nur Flächen in Anspruch genommen werden, die bereits bergbaulich genutzt wurden. Der naturschutzrechtlich zu bewertende Eingriff ist kompensierbar.

Die Rohstoffgewinnung wird mittels Saugbagger durchgeführt, was einen umweltschonenden Abbau ermöglicht, da Unterwasserlärm und Trübungsfahnen geringgehalten werden. Die Rückführung des Förderwassers erfolgt über Rohrleitungen etwa 2 m unterhalb der Wasseroberfläche, um eine Verwirbelung des im Wasser verbliebenen Restsediments zu minimieren und das Rücksedimentieren auf den Entnahmegrund zu beschleunigen.

Es findet kein punktueller Abbau statt, sondern es wird eine abschnittsweise flächige Entnahme zur Minimierung der Veränderungen der natürlichen morphologischen Verhältnisse des Meeresgrundes umgesetzt. Durch den Eingriff tritt kein Substratwechsel ein, sondern es bleibt eine sandige/kiesige Überdeckung des Liegenden als lagerstättenbildende Sedimentschicht erhalten.

Geschützte Biotope werden nicht zerstört oder beschädigt. Internationale und nationale Schutzgebiete werden in ihren Schutzziele von dem Änderungsvorhaben nicht beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.